

Mehr wissen!

Newsletter der MetallRente Beratungseinheit

Ausgabe
1/2006

Kaum ein Tag vergeht, an dem das Thema Rente nicht auf der ersten Seite einer der großen Zeitungen zu finden ist. Trotzdem scheint sich das Bewusstsein, dass zusätzliche Altersversorgung dringender denn je ist, nur langsam im Bewusstsein der Menschen festzusetzen. Die Unsicherheit hinsichtlich der eigenen Zukunft und die Sorge um den Arbeitsplatz sind wesentliche Gründe hierfür. In diesem Newsletter stellen wir Ihnen auf diese Fragen die aus unserer Sicht treffenden Antworten vor.

In dieser Ausgabe:

- **Volltreffer!** Seite 1
- **Mehr wissen als Andere!** Seite 3
- **Der MetallPensionsfonds – Attraktiver Lückenschließer für Jüngere** Seite 4
- **Versorgungsausgleich und betriebliche Altersversorgung** Seite 5

Volltreffer!

Nachhaltigkeitsfaktor, Abschaffung der BU-Rente, Generationengerechtigkeit, Rente mit 67, Nullrunden für Rentner. Die Liste der Schlagwörter, die sich mit der Absenkung des Rentenniveaus in Verbindung bringen lassen, ließe sich noch weiter fortsetzen.

Jede einzelne dieser skizzierten Maßnahmen ist für sich genommen schon eine Herausforderung. Ihre Kumulation jedoch bewirkt, dass sich das Rentenniveau in

einem bisher nicht gekannten Ausmaß verringern wird. Richtig vorzusorgen wird somit zur Existenzfrage. Der jüngste Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung legt dies in einer bisher nicht für möglich gehaltenen Deutlichkeit offen. Die Politik selbst stellt inzwischen klar, dass die gesetzliche Rente allein nicht mehr ausreicht, um den Lebensstandard im Alter zu sichern.

Nullrunden für Rentner – Auswirkungen für die Erwerbstätigen

Die Steigerung der Renten orientiert sich an der Nettolohnentwicklung der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen. Steigen die Nettolöhne nur mäßig oder gar nicht, vollzieht die gesetzliche Rentenversicherung diese Entwicklung zeitverzögert nach. Sinken jedoch die Nettoeinkommen, hätte dies zur Konsequenz, dass auch die Renten gekürzt werden müssten. Dies soll nach dem Willen der Politik jedoch nicht eintreten.

In den letzten Wochen wurde immer deutlicher, dass auch in den nächsten Jahren mit einer Rentenerhöhung nicht zu rechnen ist. Zwischenzeitlich haben sich die Aussagen so weit konkretisiert, dass klar ist, dass es in dieser Legislaturperiode (also bis 2009) keine Rentensteigerung geben wird.

Bedingt durch die Systematik der Rentenberechnung sind es jedoch nicht die heutigen Rentner, die die Hauptlast der unterbleibenden Rentenanpassungen tragen müssen, sondern die heutigen Erwerbstätigen.

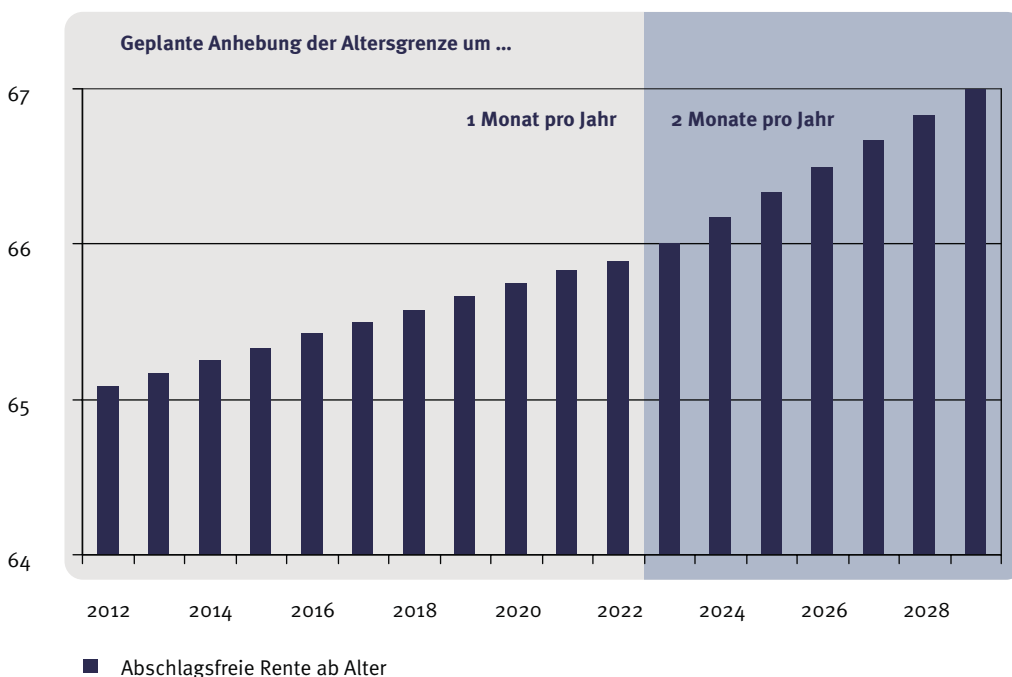
Es bedarf einer erheblichen finanziellen Anstrengung, wenn diese weitere Rentenlücke geschlossen werden

soll. Der Wahl des richtigen Altersvorsorgeprodukts kommt dann eine entscheidende Bedeutung zu. Gerade für die unter 40-Jährigen bietet MetallRente mit dem Pensionsfonds ein Instrument, diese Lücke weitgehend zu schließen. Denn im MetallPensionsfonds vereint sich eine hohe Renditechance mit einem Maximum an Sicherheit.

Rente mit 67

Im Koalitionsvertrag angekündigt, inzwischen auf den Weg gebracht: Die Rente mit 67. Wer damit gerechnet hat, dass die Regelaltersgrenze um jährlich einen Monat angehoben wird, sah sich nach Bekanntwerden des Kabinettsbeschlusses eines Besseren belehrt. Während in den Jahren 2012 bis 2023 die Regelaltersgrenze um je einen Monat pro Jahr angehoben werden soll, vollzieht sich diese Steigerung ab dem Jahr 2024 in Zweimonatsschritten. Ab dem Jahr 2029 kann dann die abschlagsfreie Rente erst mit 67 in Anspruch genommen werden. Betroffen hiervon sind alle nach 1963 Geborenen. Als Reaktion auf die Anhebung der Regelaltersgrenze zeichnet sich ein verstärkter Trend zu Lebensarbeitszeitmodellen ab.

Rente mit 67: Für alle ab Jahrgang 1964



Absicherung der Erwerbsfähigkeit mit Metallrente

Bereits in unserem letzten Newsletter haben wir über das Angebot berichtet, die Erwerbsunfähigkeit mit Metallrente abzusichern. Es handelt sich hierbei um eine eigenständige Absicherung außerhalb der betrieblichen Altersversorgung. Um auch im Fall der Berufsunfähigkeit eine ausreichende Altersversorgung aufzubauen, sollte die Absicherung in jedem Fall mit

dem Baustein „Beitragsbefreiung“ in der betrieblichen Altersversorgung kombiniert werden. Dieser Baustein bewirkt, dass im Fall der Fälle die Beiträge zur Altersversorgung weiter gezahlt werden.

→ Über das tarifkonforme Angebot der Metallrente.BU verringert der Arbeitgeber sein Haftungspotenzial. Fordern Sie hierzu über den für Sie zuständigen Berater unser Merkblatt „**Besonderheiten der BU**“ an.

**Mehr wissen
als Andere!**

Heute: Die Vervielfältigungsregelung

Wer Sorge um seinen Arbeitsplatz hat, kümmert sich meist nicht weiter um seine Altersversorgung. Die kurzfristige Vorsorge rückt in den Vordergrund. Gedanken um die längerfristige Vorsorge treten meist in den Hintergrund. Dennoch sollte dieser Aspekt nicht vernachlässigt werden.

Denn zum einen wird die weitere Altersvorsorge später wieder einen exponierteren Platz im Bewusstsein einnehmen. Zum anderen bietet Metallrente in ihren Produkten über die Vervielfältigungsregel einen attraktiven Weg, gezielt und vor allem geschützt Vermögen aufzubauen. Mit dem Wegfall der Freibeträge bei Abfindungen hat diese Möglichkeit noch an Attraktivität gewonnen.

Worum geht es dabei?

Mit der Vervielfältigungsregelung lässt es der Gesetzgeber zu, dass der Arbeitnehmer einen Betrag über die eigentlichen Grenzen der steuerlichen Förderung hinaus für seine betriebliche Altersversorgung aufwenden kann. Voraussetzung ist, dass die Beitragszahlung aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt. Motiviert ist diese Regelung dadurch, dass dem Arbeitnehmer auf diese Art und Weise die Möglichkeit eröffnet werden soll, die Beiträge, die er möglicherweise während der Dauer der Arbeitslosigkeit nicht aufbringen kann, bereits vorab zu finanzieren.

Welcher Rahmen kann dabei ausgeschöpft werden?

In welchem Umfang Beiträge steuerbegünstigt für die betriebliche Altersversorgung aufgewendet werden können, hängt von den näheren Umständen ab. Eine Grobeinteilung kann wie folgt vorgenommen werden:

- Besteht bereits eine betriebliche Altersversorgung? Hat der betreffende Arbeitnehmer bisher noch keine betriebliche Altersversorgung bzw. hat der Arbeitnehmer erst nach dem 31.12.2004 mit der Entgeltumwandlung begonnen, gibt ihm das Gesetz die Möglichkeit, für jedes Dienstjahr ab 2005 einen Betrag in Höhe von 1.800,- EUR steuerfrei für die betriebliche Altersversorgung aufzuwenden. Von diesem Ergebnis werden bereits in Anspruch genommene Umwandlungsbeträge abgezogen. Besteht das Arbeitsverhältnis beispielsweise seit dem 01.06.2003 und endet es zum 30.04.2006, kann der Arbeitnehmer insgesamt 3.600,- EUR steuerfrei umwandeln, wenn er bisher keine Altersversorgung hatte. Dienstjahre vor 2005 bleiben nach dem Gesetz unberücksichtigt.
- Was ist, wenn der Arbeitnehmer eine „alte“ Direktversicherung nach § 40b EStG a.F. hat? Bei einer „alten“ Direktversicherung berechnet sich der Vervielfältigungsbetrag wie folgt: Die Zahl der Dienstjahre wird mit 1.752,- EUR multipliziert. Vom Ergebnis werden die Beiträge zu einer Direktversicherung im Jahr der

**Mehr wissen
als Andere!**

Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der sechs vorangegangenen Kalenderjahre abgezogen. Der verbleibende Betrag kann mit dem Pauschalsteuersatz des § 40b EStG a. F. (20 %) eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt dann steuerfrei.

- Wie sieht es aus, wenn vor dem 01.01.2005 eine Pensionskassenzusage erteilt wurde? Pensionskassenzusagen, die vor dem 01.01.2005 erteilt wurden, werden

sowohl nach § 3 Nr. 63 EStG, wie auch nach § 40b EStG a. F. gefördert. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vervielfältigung im Rahmen des § 40b EStG a. F. ist jedoch, dass im Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis zunächst der Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 EStG ausgeschöpft wird.

Der MetallPensionsfonds – Attraktiver Lückenschließer für Jüngere

Mit dem Altersvermögensgesetz (AVmG) von 2001 wurde der Pensionsfonds als fünfter Durchführungsweg in die betriebliche Altersversorgung eingeführt. Der MetallPensionsfonds war als einer der ersten Pensionsfonds am Start. Nach etwas mehr als drei Jahren am Markt zeigt dieser Pensionsfonds seine Stärken. Die außerordentlich gute Renditeentwicklung prädestiniert den Pensionsfonds als das Instrument vor allem für Jüngere, die immer größer werdende Rentenlücke zu schließen.

Die absolute Wertentwicklung: 36,0 % seit Auflage

Die Wertentwicklung des MetallPensionsfonds kann sich sehen lassen. Seit dem Start des Pensionsfonds am 31.08.2002 hat der MetallPensionsfonds eine absolute Steigerung um 36,0 % vollzogen (Stand 31.01.2006). Damit ist der MetallPensionsfonds der erfolgreichste Pensionsfonds am Markt.

Diese Wertentwicklung verdeutlicht das Potenzial des Pensionsfonds auf eindrucksvolle Weise. Als reines fondsgebundenes Produkt ist er nicht den Anlagerestriktionen der Direktversicherung oder der Pensionskasse unterworfen. Markttendenzen können in der Kapitalanlage des MetallPensionsfonds voll abgebildet werden.

→ Die aktuelle Wertentwicklung des MetallPensionsfonds stellt Ihnen Ihr MetallRente-Berater gerne zur Verfügung.

Auch mit hoher Rendite möglich: Sicherheit

Da es sich beim MetallPensionsfonds um ein Produkt der betrieblichen Altersversorgung handelt, muss die Kapitalanlage so gestaltet werden, dass der Arbeitgeber jederzeit die von ihm gegebenen Zusagen einhalten kann.

Arbeitsrechtlich liegt dem Pensionsfonds eine Beitragszusage mit Mindestleistung zugrunde. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber dafür einzustehen hat, dass zu Beginn des Ruhestandes mindestens das vom Arbeitnehmer eingezahlte Kapital vorhanden ist. Vom Pensionsfonds wird dies durch ein so genanntes „Asset Liability Management“ (ALM) sichergestellt. Hierbei wird der MetallPensionsfonds regelmäßig Stresstests unterzogen, bei denen überprüft wird, ob unter der Annahme eines plötzlichen Werteinbruchs einzelner Wertpapiere die Verpflichtungen, die sich aus der Beitragszusage mit Mindestleistung ergeben, noch eingehalten werden können. Zeigt sich bei diesem Test, dass die Gefahr besteht, die Verpflichtungen nicht erfüllen zu können, wird ein Teil des Geldes in sicherere Anlageformen umgeschichtet.

Der MetallPensionsfonds: Attraktive Alternative für Jüngere

Vor allem für alle unter 40-Jährigen bietet der MetallPensionsfonds die Möglichkeit, die Rentenlücke

zu schließen. Insbesondere die weiteren „Nullrunden für Rentner“ werden bei diesem Personenkreis dafür sorgen, dass der Unterschied zwischen letztem Nettoeinkommen und gesetzlicher Rente stetig zunimmt.

Die hohe Rendite des MetallPensionsfonds gibt den Jüngeren, die oftmals parallel zur Altersvorsorge ihre weitere Existenz aufbauen, die Chance, diese Lücke auch mit moderaten Beiträgen zu schließen.

Hätten Sie's gewusst?

→ Die Entgeltumwandlung kann auch Auswirkungen auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung haben. Fällt durch die Entgeltumwandlung das beitragspflichtige Einkommen wieder unter die Pflichtversicherungsgrenze, kann dies die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung auslösen. Hiervon betroffen können die Arbeitnehmer sein, die ein Jahreseinkommen vor Entgeltumwandlung von ca. 50.000,- EUR haben.

Versorgungsausgleich und betriebliche Altersversorgung

Mit der betrieblichen Altersversorgung wird das Ziel verfolgt, den Ruhestand finanziell abgesichert erleben zu können. Was geschieht jedoch mit der betrieblichen Altersversorgung, wenn die Lebensplanung durch eine Ehescheidung aus der Bahn gerät? Wie und in welchem Umfang sind hierbei die Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung mitbetroffen?

Thesenartig lässt sich hierzu Folgendes sagen:

1. Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung fallen in den Versorgungsausgleich. Hierbei werden die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften (aus der GRV, bAV und ggf. privaten Vorsorge) gegenübergestellt und ausgeglichen.
2. Der Ausgleich erfolgt zumindest für Anwartschaften der MetallRente in der Regel innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung. Die erworbenen Versorgungsanswartschaften bei MetallRente werden in Entgeltpunkte der gesetzlichen Rentenversicherung

umgerechnet. Anschließend wird innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung ein zusätzlicher Wert vom Rentenkonto des Ausgleichspflichtigen auf das Konto des Ausgleichsberechtigten übertragen. Die Anwartschaften bei MetallRente bleiben also in der Regel voll erhalten.

Übrigens: Private Lebensversicherungen, die nicht ausschließlich eine Rentenzahlung vorsehen, sind im Rahmen des Zugewinnausgleiches auszugleichen. Der Zugewinnausgleich ist ein auf Geld gerichteter Anspruch des Berechtigten gegen den Verpflichteten. Nicht selten muss hierzu die betreffende Lebensversicherung vorzeitig aufgelöst werden. Dies ist mit finanziellen Nachteilen verbunden.

→ Für detailliertere Ausführungen stellt Ihnen Ihr zuständiger Berater gerne unser Merkblatt zum Versorgungsausgleich zur Verfügung.

Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



**Kontaktieren Sie Ihren
persönlichen MetallRente-
Berater unter
01802 – 22 29 94 (6 Cent/Anruf)**

Impressum

Herausgeber:

MetallRente Beratungseinheit
Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH
Nymphenburger Straße 112–116
80636 München

Redaktion:

Dr. Albrecht Eisenreich

Stand:

März 2006

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.